



## Abstimmungsmodus über Anträge auf dem Bundeskongress

Bei der Abstimmung der Anträge wird wie folgt verfahren:

Abgestimmt wird jeweils über den Antrag, nicht über die dazu abgegebene Begründung.

1. Liegen keine Änderungsanträge aus dem Plenum vor, wird über den Antrag abgestimmt. Der/Die Verhandlungsleiter/in gibt zuvor die Abstimmungsempfehlung der Antragsberatungskommission (ABK) bekannt.
2. Liegt ein Änderungsantrag vor, wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Findet dieser eine Mehrheit, so ist damit der Antrag in der Fassung des Änderungsantrages angenommen. Findet der Änderungsantrag keine Mehrheit, so wird dann in einer weiteren Abstimmung über den ursprünglichen Antrag abgestimmt. Findet dieser eine Mehrheit, ist er angenommen, hat er keine Mehrheit, so ist er nicht angenommen. Eine erneute Abstimmung über denselben Antrag ist nicht zulässig.
3. Hat die ABK zu einem Antrag eine geänderte Fassung vorgeschlagen, so wird zunächst über den Antrag in der Fassung der ABK abgestimmt. Findet der Antrag in der Fassung der ABK eine Mehrheit, so ist damit dieser Antrag angenommen. Findet der Antrag in der Fassung der ABK keine Mehrheit, so wird dann in einer weiteren Abstimmung über den ursprünglichen Antrag abgestimmt. Findet dieser eine Mehrheit, ist er angenommen, hat er keine Mehrheit, so ist er nicht angenommen. Eine erneute Abstimmung über denselben Antrag ist nicht zulässig.
4. Lautet zu einem Antrag die Empfehlung der ABK „Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag XY“ wird NICHT über diese Empfehlung abgestimmt, sondern der Antrag wird abgestimmt und im Protokoll sodann vermerkt, dass er als Arbeitsmaterial angenommen wurde. Findet der Antrag keine Mehrheit, so ist er nicht angenommen.
5. **Ausnahme:** Nur wenn ein Antrag mit einer Empfehlung der ABK auf „Nichtbehandlung/Erledigt durch“ versehen ist, muss über diese Empfehlung abgestimmt werden, weil ansonsten eine Befassung erfolgt. Findet diese Empfehlung keine Mehrheit, so ist über den Antrag abzustimmen.
6. Werden aus dem Plenum Änderungsanträge zum Originalantrag gestellt, bzw. werden Änderungsanträge zu den Anträgen in der Fassung der ABK gestellt, sind diese schriftlich vor der Abstimmung der Verhandlungsleitung bekannt zu geben. Die Reihenfolge der Abstimmungen ist wie folgt: Zunächst wird über den Änderungsantrag zur ABK-Fassung abgestimmt, dann über den Antrag in der Fassung der ABK und – wenn dieser ebenfalls keine Mehrheit gefunden hat – über den Antrag in seiner ursprünglichen Form. Wenn mehrere Änderungsanträge vorliegen, entscheidet die Verhandlungsleitung nach Maßgabe des inhaltlich weitestgehenden über die Reihenfolge der Abstimmung. Hierzu sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
7. Anträge auf Änderung der Satzung sind stets mit einer 2/3-Mehrheit abzustimmen.